

## **Informationen zur Führung ausländischer Hochschulgrade, Hochschultitel oder Hochschultätigkeitsbezeichnungen**

Ausländische Hochschulgrade, sonstige Hochschultitel, Hochschultätigkeitsbezeichnungen sowie ausländische staatliche oder kirchliche Grade können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Freistaat Thüringen seit 2003 genehmigungsfrei geführt werden.

Die bis 2003 geltende Verpflichtung, die Führung von ausländischen Hochschulgraden, sonstigen Hochschultiteln, Hochschultätigkeitsbezeichnungen sowie ausländische staatliche oder kirchliche Grade genehmigen zu lassen, wurde durch eine gesetzliche Allgemein genehmigung ersetzt, d. h. die Befugnis zur Führung ausländischer akademischer Grade ergibt sich bei Vorliegen der im Gesetz genannten Voraussetzung direkt aus dem Thüringer Hochschulgesetz (§ 53 Abs. 3 bis Abs. 10 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21.12.2006).

§ 53 Abs. 3 bis Abs. 10 ThürHG verleiht die Berechtigung, im Ausland erworbene Grade nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen und in der jeweils gesetzlich festgelegten Form zu führen. Führungsgenehmigungen werden dementsprechend seit 2003 nicht mehr erteilt, eine Bewertung bzw. Anerkennung des ausländischen Abschlusses durch das TMBWK findet nicht statt.

Jede Inhaberin und jeder Inhaber muss eigenverantwortlich prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Führung eines ausländischen Hochschulgrades, eines sonstigen ausländischen Hochschultitels, einer ausländischen Hochschultätigkeitsbezeichnung sowie ausländischer staatlicher oder kirchlicher Grade im Freistaat Thüringen erfüllt sind.

**Ausnahmen** gelten allein für Berechtigte nach §§ 4, 7 Bundesvertriebenengesetz (BVFG), für die auf Antrag im Wege einer Einzelfallprüfung eine Anerkennung in Form einer Genehmigung zur Führung eines deutschen Hochschulgrades erteilt werden kann (§ 53 Abs. 3 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit § 10 Abs. 2 BVFG). Nähere Informationen siehe Ziffer 2f.

## 1. Grundsätzliche Regelung

Ein ausländischer Hochschulgrad („akademischer Grad“, z.B. Diplom-, Magister-, Bachelor-, Master-, Doktorgrad), ein ausländischer staatlicher oder kirchlicher Grad und sonstige Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen (z. B. Professor, Assistenzprofessor) können im Freistaat Thüringen nach § 53 Abs. 3 Satz 1 ThürHG geführt werden, wenn folgende **Voraussetzungen** erfüllt sind:

**a) Der akademische Grad muss von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule und**

Hinweise:

Wird der Grad im Rahmen von bi- oder multinationalen Kooperationen vergeben, müssen alle beteiligten Hochschulen staatlich oder staatlich anerkannt sein.

Eine Liste staatlich anerkannter Hochschulen finden Sie im Internet unter [www.anabin.de](http://www.anabin.de) (Informationssystem „Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise [ANABIN]“ der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland).

**b) aufgrund eines tatsächlich ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Hochschulstudiums verliehen worden sein.**

Hinweis:

Der Nachweis einer ordnungsgemäßen Verleihung ist durch eine Verleihungsurkunde in der nach Landesrecht vorgeschriebenen Form zu führen, nicht ausreichend ist etwa ein Bestätigungsschreiben des Studienabschlusses bzw. der Gradverleihung.

Grade, Hochschultitel oder Hochschultätigkeitsbezeichnungen dürfen gegen Entgelt nicht vermittelt und gegen Entgelt erworbene Grade, Hochschultitel oder Hochschultätigkeitsbezeichnungen nicht geführt werden (§ 53 Abs. 9 ThürHG).

Sofern die oben genannten Voraussetzungen für den erworbenen bzw. verliehenen ausländischen Grad zutreffen, ist der/die Berechtigte kraft Gesetzes nach § 53 Abs. 3 Satz 1 ThürHG befugt, den Grad **in der verliehenen (Original-)Form** unter **Angabe der verleihenden Hochschule (Herkunftshinweis)** zu führen. Die Führung des ausländischen Grades in der entsprechenden deutschen Form ist nicht möglich.

„**Verliehene Form**“ bedeutet, dass der Grad entsprechend der in der Originalurkunde verwendeten Form zu führen ist. Der Wortlaut des Grades in der amtlichen Übersetzung bzw. in der dem ausländischen Zeugnis beigefügten Übersetzung stellt nicht die Originalform dar. Abzustellen ist jeweils auf denjenigen Teil der Zeugnisurkunde, der als Träger des Verleihungsaktes anzusehen ist.

Die Führung eines Grades in einer durch einen anderen Staat bereits umgewandelten („nostrifizierten“) Form ist ausgeschlossen. Das Nostrifizierungsrecht wirkt nur im Hoheitsgebiet des die Umwandlung vornehmenden Staates. Grundlage der Führung im Freistaat Thüringen bildet die originär verliehene Gradform, d. h. der Grad ist nach § 53 Abs. 3 ThürHG in der Form zu führen, in der er nach einem ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Hochschulstudium verliehen/erworben worden ist.

Als „**Herkunftshinweis**“ ist dem akademischen Grad der Name der verleihenden Hochschule beizufügen.

Sofern der Grad nicht in lateinischer Schrift verliehen wurde, kann der Grad sowie die Bezeichnung der verleihenden Hochschule gemäß § 53 Abs. 3 Satz 2 ThürHG buchstabengetreu **in lateinische Schrift übertragen** werden (Transliteration).

Zum besseren sprachlichen Verständnis kann der Originalform eine **wörtliche Übersetzung** in deutscher Sprache in Klammern hinzugefügt werden (§ 53 Abs. 3 Satz 2). Dabei darf die deutsche Übersetzung nicht eigenständig ohne den verliehenen Originalgrad geführt werden. Wörtliche Übersetzung bedeutet nicht die Umwandlung in einen entsprechenden deutschen Grad.

Anstelle der verliehenen Form kann eine im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich - durch Gesetz oder Verleihungsakt - (rechts)übliche **Abkürzung des Grades** verwendet werden. Dabei muss es sich um die jeweilige rechtsübliche Abkürzungsform des verliehenen Grades handeln. Eine Abkürzung entsprechend dem deutschen oder englischen Sprachgebrauch sowie dem umgangssprachlichen Gebrauch ist nicht zulässig.

Entsprechend § 53 Abs. 3 ThürHG sind demnach folgende Führungsformen möglich:

**Beispiel:** Кандидат медичних наук, Дніпропетровська державна медицина академія

**oder**

kandidat medycnych nauk, Дніпропетровська державна медицина академія

**oder**

kandidat medycnych nauk, Dnipropetrovska derzavna medycna akademija

**oder**

kandidat medycnych nauk, Medizinische Akademie Dnepropetrowsk

**bzw.**

Кандидат медуснук наук (Kandidat der medizinischen Wissenschaften),  
Дніпропетровська державна медицина академія

**oder**

kandidat medycnych nauk (Kandidat der medizinischen Wissenschaften), Дніпропетровська державна медицина академія

**oder**

kandidat medycnych nauk (Kandidat der medizinischen Wissenschaften), Dnipropetrovska derzavna medycna akademija

**oder**

kandidat medycnych nauk (Kandidat der medizinischen Wissenschaften), Medizinische Akademie Dnepropetrowsk

**bzw.**

k.m.n., Дніпропетровська державна медицина академія

**oder**

k.m.n., Dnipropetrovska derzavna medycna akademija

**oder**

k.m.n., Medizinische Akademie Dnepropetrowsk

Empfohlen wird die Führung des Grades in transliterierter Form einschließlich Übersetzung unter Hinzufügung der verleihenden Hochschule in deutscher Übersetzung.

kandidat medycnych nauk (Kandidat der medizinischen Wissenschaften), Medizinische Akademie Dnepropetrowsk

**Hinweise zur Transliterierung, Übersetzung und entsprechenden Abkürzung einer Vielzahl von ausländischen Graden** finden Sie im Internet unter [www.anabin.de](http://www.anabin.de).

## 2. Sonderregelungen

Abweichend vom allgemeinen Führungsgrundsatz des § 53 Abs. 3 Satz 1 und 2 ThürHG gibt es folgende Sonderregelungen in Bezug auf die Gradführung:

### **a) Sonderregelungen für Hochschulgrade aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie Hochschulgrade des Europäischen Hochschulinstituts Florenz, der Deutsch-Französischen Hochschule und der Päpstlichen Hochschulen (§ 53 Abs. 4 Satz 1 ThürHG)**

Diese Grade können unter den Voraussetzungen des § 53 Abs. 3 Satz 1 ThürHG in der verliehenen Form ohne Herkunftshinweis geführt werden. Zum besseren sprachlichen Verständnis kann der Originalform eine **wörtliche Übersetzung** in deutscher Sprache in Klammern hinzugefügt werden.

Beispiele:

Spanien: Ingeniero en Informática  
(Informatikingenieur)

Großbritannien: Bachelor of Science bzw. B.Sc.

Tschechien: Bakalár architektura a urbanismus bzw. Bc. [vor dem Namen]  
(Bakkalaureus im Fach Architektur und Städtebau)

Hinweis:

Mitgliedstaaten der EU sind:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern

Mitgliedstaaten des EWR sind:

Alle Mitgliedstaaten der EU und Island, Fürstentum Liechtenstein und Norwegen

### **b) Sonderregelungen für Doktorgrade aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie Hochschulgrade des Europäischen Hochschulinstituts Florenz, der Deutsch-Französischen Hochschule und der Päpstlichen Hochschulen (§ 53 Abs. 4 Satz 2 ThürHG)**

Diese Grade können, sofern sie in einem wissenschaftlichen Promotionsverfahren erworben worden sind, anstelle der entsprechend zulässigen Abkürzung wahlweise mit der Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz und ohne Herkunftshinweis geführt werden. Die gleichzeitige Führung beider Abkürzungen ist nicht zulässig (§ 53 Abs. 4 Satz 3 ThürHG).

### **Beispiele:**

Italien: „Dottore di ricerca“, „Dott. Ric.“, „Dr. ric.“ oder „Dr.“

Großbritannien: „Doctor of Philosophy“, „Ph.D.“ oder „Dr.“

Polen: „Doctor (nauk medycznych)“, „dr“ oder „Dr.“

### **Ausnahmen:**

#### **- Berufsdoktorate (§ 53 Abs. 4 Satz 4 ThürHG)**

Für Berufsdoktorate, d.h. Doktorgrade, die mit dem Abschluss des Studiums ohne wissenschaftliches Promotionsstudium und -verfahren verliehen werden, gilt diese Regelung nicht, d.h. diese können nicht in der Form „Dr.“ geführt werden (§ 53 Abs. 4 Satz 4 ThürHG). Hierfür gilt der allgemeine Grundsatz des § 53 Abs. 3 Satz 1 ThürHG, d. h. Führung in der verliehenen Form unter Hinzufügung des Herkunftshinweises, ggf. abgekürzt und unter Hinzufügung einer wörtlichen Übersetzung.

**Beispiel:** doktor mediciny, Univerzita Komenskeho v Bratislave

**oder**

doktor mediciny, (Doktor der Medizin), Comenius-Universität  
Bratislava/Pressburg

**oder**

MUDr., Univerzita Komenskeho v Bratislave

**oder**

MUDr., Comenius-Universität Bratislava/Pressburg

**oder**

MUDr. (Doktor der Medizin), Comenius-Universität  
Bratislava/Pressburg



- „Kleine Doktorgrade“

Auch Doktorgrade, die nach den rechtlichen Regelungen des Herkunftslandes nicht der dritten Ebene der Bologna-Klassifikation der Studienabschlüsse (1. Ebene: Bachelor; 2. Ebene: Master; 3. Ebene: wissenschaftliche Promotion) zugeordnet sind (sog. „Kleine Doktorgrade“), können gemäß des allgemeinen Grundsatzes des § 53 Abs. 3 Satz 1 ThürHG nur in der verliehenen Form unter Hinzufügung des Herkunftshinweises, ggf. abgekürzt und unter Hinzufügung einer wörtlichen Übersetzung, geführt werden. Eine Gradführung in der abgekürzten Form „Dr.“ nach § 53 Abs. 4 Satz 2 ThürHG ist aufgrund des Fehlens eines wissenschaftlichen Promotionsverfahrens nicht möglich.

**Beispiel:** doktor práv, Univerzita Komenskeho v Bratislave

**oder**

doktor práv (Doktor der Rechte), Comenius-Universität Bratislava/Pressburg

**oder**

JUDr., Univerzita Komenskeho v Bratislave

**oder**

JUDr., Comenius-Universität Bratislava/Pressburg

**oder**

JUDr. (Doktor der Rechte), Comenius-Universität Bratislava/Pressburg

zum Vergleich:

Beispiel für die Führung eines europäischen Doktorgrades, der auf der Grundlage eines wissenschaftlichen Promotionsverfahrens (3. Ebene der Bologna-Klassifikation) erworben wurde:

philosophiae doctor

**bzw./oder**

PhD.

**bzw./oder**

Dr.

### **c) Sonderregelungen für Doktorgrade aus Russland**

Nach § 1 Abs. 1 der „Thüringer Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Führung ausländischer Doktorgrade“ vom 20. März 2009 (GVBl. S. 337) können Inhaber der nachstehend genannten Doktorgrade aus Russland unter den Voraussetzungen des § 53 Abs. 3 ThürHG anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung die Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz, jedoch unter Angabe der verleihenden Einrichtung (Herkunftshinweis) führen:

- kandidat biologiceskich nauk,
- kandidat chimiceskich nauk,
- kandidat farmacevticeskich nauk,
- kandidat filologiceskich nauk,
- kandidat fiziko-matematiceskich nauk,
- kandidat geograficeskich nauk,
- kandidat geologo-mineralogiceskich nauk,
- kandidat iskusstvovedenija,
- kandidat medicinskich nauk,
- kandidat nauk (architektura),
- kandidat psichologiceskich nauk,
- kandidat selskochozjajstvennych nauk,
- kandidat techniceskich nauk,
- kandidat veterinarnych nauk.

Es handelt sich dabei um eine abschließende begünstigende Sonderregelung, die auf andere Staaten (z.B. Aserbaidshan, Ukraine) nicht übertragen werden kann!

### **d) Sonderregelungen für Doktorgrade aus Australien, Israel, Japan, Kanada, den Vereinigten Staaten von Amerika**

Nach § 1 Abs. 2 der „Thüringer Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Führung ausländischer Doktorgrade“ vom 20. März 2009 (GVBl. S. 337) können Inhaber der nachstehend genannten Doktorgrade unter den Voraussetzungen des § 53 Abs. 3 ThürHG anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung die Abkürzung „Dr.“ jeweils ohne fachlichen Zusatz und Herkunftshinweis führen:

- Australien Doctor of ... (mit jeweils unterschiedlichem Zusatz),
- Israel Doctor of ... (mit jeweils unterschiedlichem Zusatz),
- Japan Doctor of ... (hakushi ...),
- Kanada Doctor of Philosophy (Ph.D.).

Dies gilt auch für Inhaber des in den Vereinigten Staaten von Amerika erworbenen Grads „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“, sofern die verleihende Einrichtung zum Zeitpunkt der Verleihung von der Carnegie Foundation for the Advancement of Teaching als „Research University (high research activity)“ oder als „Research University (very high research activity)“ klassifiziert ist.

Die entsprechenden Listen der Carnegie Foundation finden Sie unter:  
[www.carnegiefoundation.org](http://www.carnegiefoundation.org)

#### **e) Sonderregelungen aufgrund bestehender Äquivalenzabkommen (§ 53 Abs. 7 ThürHG)**

Eine vom allgemeinen Führungsgrundsatz des § 53 Abs. 3 Satz 1 ThürHG abweichende Gradführung ist auch dann möglich, wenn Sonderregelungen in Äquivalenzabkommen bestehen, die die gegenseitige Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Führung ausländischer Grade zum Inhalt haben. Die Bundesrepublik Deutschland hat derartige Abkommen mit zahlreichen Ländern geschlossen.

Eine aktuelle Übersicht der Äquivalenzabkommen inklusive der Abkommenstexte finden Sie unter der Internetseite [www.kmk.org](http://www.kmk.org) unter dem Pfad „Veröffentlichungen und Beschlüsse/Akademische Anerkennung“.

#### **f) Sonderregelungen für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG)**

Anerkannten Spätaussiedlern (§ 4 BVFG) und deren Ehegatten und Abkömmlingen (§ 7 BVFG) kann auf Antrag eine Genehmigung zur Führung eines deutschen Hochschulgrades erteilt werden, sofern die im Aussiedlungsgebiet abgelegten oder erworbenen Prüfungen oder Befähigungsnachweise den entsprechenden Prüfungen und Befähigungsnachweisen im Geltungsbereich des Bundesvertriebenengesetzes nach § 10 Abs. 2 BVFG gleichwertig sind.

Nachstehende Unterlagen sind zum Antrag auf Genehmigung zur Führung eines deutschen Hochschulgrades beizubringen. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur entscheidet im Einzelfall, welche ergänzenden Unterlagen ggf. zusätzlich vorzulegen sind:

1. Antrag ([Antragsformular](#))
2. Tabellarischer Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des Bildungs- und Berufsweges (maschinenschriftlich oder in sonst leserlicher Weise, in deutscher Sprache; [Formular](#))
3. Zeugnis über die Hochschulreife, z. B. Abitur-, Maturazeugnis, Schulabschlusszeugnis, das zum Studium berechtigt hat (in Kopie des Originals);
4. Hochschulprüfungszeugnisse, die im Zusammenhang mit der den Grad verleihenden Urkunde stehen (in amtlich beglaubigter Kopie des Originals);
5. Übersetzung des Hochschulprüfungszeugnisses durch einen bei einem deutschen Gericht öffentlich bestellten und beeidigten bzw. ermächtigten Übersetzer (im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie des Originals);
6. Promotions- bzw. Diplomurkunde (in amtlich beglaubigter Kopie des Originals);
7. Übersetzung der Promotions- bzw. Diplomurkunde durch einen bei einem deutschen Gericht öffentlich bestellten und beeidigten bzw. ermächtigten Übersetzer (im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie des Originals);
8. Bescheinigung aus dem amtlichen Melderegister über die Hauptwohnung (im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie des Originals);
9. Heiratsurkunde, sofern in der Verleihungsurkunde ein anderer als der jetzt geführte Familienname angegeben ist (in Kopie des Originals);
10. Übersetzung der Heiratsurkunde durch einen bei einem deutschen Gericht öffentlich bestellten und beeidigten bzw. ermächtigten Übersetzer (in amtlich beglaubigter Kopie des Originals)
11. Spätaussiedler-Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 und 2 Bundesvertriebenengesetz (in amtlich beglaubigter Kopie des Originals);
12. Bei Empfängern von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld den Bescheid über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) (in amtlich beglaubigter Kopie des Originals).
13. Bescheinigung bei Namensänderung

HINWEISE:

Senden Sie bitte Ihren Antrag an das

Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Referat 45  
Postfach 90 04 63  
99107 Erfurt

Tel.: 0361/37900  
Fax.: 0361/3794005

Bitte keine Originale einreichen! Die Unterlagen verbleiben im Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Amtlich beglaubigen kann jede öffentliche Stelle (Behörde), die ein Dienstsiegel führt, z.B. Einwohnermeldeamt, nicht jedoch die Kirchen.

Die Übersetzung der Unterlagen hat durch einen bei einem deutschen Gericht öffentlich bestellten und beeidigten bzw. ermächtigten Übersetzer (siehe [www.justizuebersetzer.de](http://www.justizuebersetzer.de)) zu erfolgen, der bescheinigen muss, dass ihm entweder die Originalunterlagen oder die amtlich oder notariell beglaubigten Kopien der Originalunterlagen zwecks Übersetzung vorgelegen haben.

Die Genehmigung der Führung eines deutschen Hochschulgrades für Berechtigte nach dem BVFG (Spätaussiedler) ist nach § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung in der aktuellen Fassung kostenpflichtig. Die Gebühr in Höhe von mindestens 60,00 EUR (im Regelfall bei durchschnittlichem Aufwand) bis 300,00 EUR sowie 2,00 € Geldübermittlungsgebühr werden bei Zustellung der Genehmigungsurkunde durch die Post per Nachnahme erhoben.

Für Empfänger von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld kann auf Antrag und Vorlage einer Bescheinigung [Bescheid über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) (in amtlich beglaubigter Kopie des Originals)] nach § 16 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.

**g) Sonderregelungen für die Gradführung aufgrund früherer Rechtsnormen**

Ehemals erteilte Genehmigungen zur Führung eines ausländischen Grades, die auf der Grundlage früher geltender Rechtsnormen – auch durch ein Wissenschaftsministerium eines anderen Bundeslandes - erteilt worden sind, behalten weiter ihre Gültig-

keit. In einem solchen Fall kann der Inhaber des Grades diesen wahlweise in der durch die Urkunde „genehmigten Form“ oder entsprechend der in § 53 Abs. 3 bis 7 ThürHG zulässigen Form führen.

### **3. Führung von Hochschultiteln und -tätigkeitsbezeichnungen (§ 53 Abs. 5 ThürHG)**

Hochschultitel und –tätigkeitsbezeichnungen (z. B. Professor, Privatdozent, Gastprofessor) können nach § 53 Abs. 5 ThürHG in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Institution geführt werden, wenn

- a) die verleihende bzw. anstellende Hochschule bzw. Institution nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannt ist und
- b) es sich um eine nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannte Hochschultätigkeitsbezeichnung oder um einen im Hochschulrecht oder Dienstrecht des Herkunftslandes anerkannten Titel handelt, der nach dem Recht des Herkunftslandes auch nach Beendigung der Tätigkeit an dieser Hochschule weiterhin geführt werden darf.

Hochschultitel und –tätigkeitsbezeichnungen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie des Europäischen Hochschulinstituts Florenz, der Deutsch-Französischen Hochschule und der Päpstlichen Hochschulen können in der Originalform auch ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden.

### **4. Führung von ausländischen Ehrengraden (§ 53 Abs. 6 ThürHG)**

Ausländische Ehrengrade (d. h. Ehrendoktorgrade) können in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden, sofern sie von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Stelle verliehen wurden.

Beispiel für ausländischen Ehrengrad:

Italien:           Dottore ad honorem, Universität Triest bzw.  
                  Dott. H.C., Universität Triest

Eine Umwandlung in den entsprechenden deutschen Grad „Dr. h. c.“ ist nicht möglich, soweit nicht der Ehrendoktorgrad im Herkunftsland in zulässiger oder allgemein üblicher Weise als „Dr. h. c.“ (z.B. Frankreich, Slowakei, Tschechien) geführt werden kann.

Ausgeschlossen von der Führung sind Ehregrade, wenn die ausländische Stelle zur Vergabe des entsprechenden materiellen Doktorgrades nach § 53 Abs. 3 ThürHG nicht berechtigt ist. Voraussetzung ist demnach, dass die verleihende Hochschule das Recht zur Verleihung des entsprechenden (materiellen) Hochschulgrades, d.h. das Promotionsrecht besitzt. Bei Ehrendoktorgraden aus Staaten der GUS ist von einer Verleihungsberechtigung nur dann auszugehen, wenn die verleihende Hochschule das Recht zur Durchführung des Promotionsverfahrens (Aspirantur) besitzt.

Ein von einer ausländischen Hochschule verliehener Ehrenprofessorentitel fällt nicht unter die Regelung des § 53 Abs. 6 ThürHG und kann damit nicht geführt werden. Sofern der Titel von einer anderen Stelle verliehen worden ist, bedarf die Führung einer Genehmigung durch das Bundespräsidialamt (Ordenskanzlei), Spreeweg 1, 10557 Berlin.

## **5. Ahndung einer unberechtigten/ unzulässigen Gradführung**

Die Führung des Grades ist nur in der in § 53 Abs. 3 bis 7 ThürHG geregelten Form zulässig. Die Führung eines ausländischen Hochschulgrades, eines sonstigen Hochschultitels, einer Hochschultätigkeitsbezeichnung sowie eines ausländischen staatlichen oder kirchlichen Grades in einer anderen Form (z.B. Gradführung ohne Berechtigung, Gradführung ohne erforderlichen Herkunftshinweis) stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§§ 53 Abs. 10 Satz 1, 114 Abs. 1 Nr. 2 ThürHG) und kann strafrechtlich verfolgt werden (§ 132a Strafgesetzbuch).

Bei gesetzlich geschützten Berufsbezeichnungen kann eine unberechtigte Führung eines akademischen Grades oder Titels zudem berufsrechtliche oder wettbewerbsrechtliche Sanktionen nach sich ziehen.

Wer einen Grad, Hochschultitel oder eine Hochschultätigkeitsbezeichnung führt, hat auf Verlangen einer Ordnungsbehörde die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen.

## 6. Zuständigkeit für die Führung ausländischer Grade/Serviceauskunft

Die Zuständigkeit für die Führung ausländischer Grade richtet sich nach dem Wohnsitz bzw. dem gewöhnlichen Aufenthalt des Gradinhabers. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist demnach allein für Inhaber ausländischer Grade zuständig, die ihren Wohnsitz bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Thüringen haben.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erteilt auf Antrag eine schriftliche Serviceauskunft zur Führbarkeit ausländischer Grade, für die gemäß des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23.09.2005 (GVBl. S. 325) in Verbindung mit der Thüringer Verwaltungskostenordnung in der aktuellen Fassung eine Gebühr in Höhe von mindestens 60,00 EUR (im Regelfall bei durchschnittlichem Aufwand) bis 300,00 EUR erhoben wird ([Antragsformular](#)).

Diese Bescheinigung enthält eine Auskunft über die zulässige Führung des ausländischen Grades auf der Grundlage der geltenden Rechtslage und der Erkenntnisse der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland und – sofern im Einzelfall möglich – eine Aussage zur Gleichwertigkeit des Abschlusses mit einem deutschen Hochschulabschluss.

## 7. Eintragung in Ausweisdokumente

Das Recht zur Führung ausländischer Hochschulgrade, -titel, -tätigkeitsbezeichnungen und Ehrengaden kann durch Vorschriften des Pass- und Personenstandswesens eingeschränkt sein. Die Passbehörden haben selbständig zu ermitteln, ob bzw. in welcher Form ein ausländischer Grad in den Pass eingetragen werden kann. Auskünfte erteilen die Standesämter (betreffend Personenstandsdokumente) sowie die kommunalen Einwohnermeldeämter bzw. Konsulate (betreffend Pass- und Ausweisdokumente).



## 8. Weitere Informationen

Sofern Sie Fragen im Hinblick auf die Führung ausländischer Grade oder die Anerkennung ausländischer haben, prüfen Sie bitte zunächst, ob diese durch die Ausführungen in diesem Informationsblatt beantwortet werden.

Im Falle zusätzlicher Fragen sowie zur Antragstellung in den unter bezeichneten Fällen wenden Sie sich bitte an das

Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Referat 45  
Postfach 90 04 63  
99107 Erfurt

Tel.: 0361/37900  
Fax.: 0361/3794005  
[poststelle@tmbwk.thueringen.de](mailto:poststelle@tmbwk.thueringen.de)